

10. Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 22 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 – **Gebührenmaßstab** wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kindertagesstätten bemisst sich nach der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme und der zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen (wie Getränke-/Frühstück). Die Dauer der Inanspruchnahme setzt sich zusammen aus der Dauer der Kernzeiten der jeweiligen Kindertagesstättengruppen sowie der in Anspruch genommenen Randzeiten (Früh- und Spätdienst). Die Gebühr wird auf der Grundlage des Einkommens nach § 10 und der Anzahl der Familienangehörigen nach § 9 ermittelt.*
- (2) Die Gemeinde Jade ermöglicht ein sogenanntes Platzsharing i.S. des § 8 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (NKiTaG). Ein Platzsharing ist nur möglich, wenn sich real 2 Kinder einen Kindertagesstättenplatz tageweise teilen. Die zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Anlage Gebührentarif und der Zahl der Wochentagenutzung auf die beteiligten Nutzer aufgeteilt. Entfällt im Laufe des Kindertagesstättenjahres ein Nutzer, hat der verbliebene Nutzer die vollen Kosten des gesamten Platzes zu zahlen.*

Artikel 2

Der § 7 – **Gebührensatz** wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 – Gebührensatz

- 1) a) Die monatlichen Gebühren sind nach Einkommensstufen und Zahl der Familienangehörigen sozial gestaffelt. Ferner sind sie nach Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sowie der Nutzung zusätzlicher Leistungen (Sonderdienste, Früh- und Spätdienste) berechnet. Die Gebühren berechnen sich als Monatsgebühr.*

- b) Die Höhe der Gebühr für Kindergartenkinder, die nicht den Bestimmungen der Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG unterliegen, ergibt sich aus der Anlage Gebührentabelle dieser Satzung.*
- c) Die Anlage Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.*
- 2) Die Kindergartengebühr für zusätzliche Leistungen beträgt für Frühstücksgetränke für jedes Kind 5,00 € monatlich.*
- 3) § 2 gilt auch für die zusätzlichen Randzeiten (Früh- und Spätdienste) sowie für Vormittagsgruppen über die Regelbetreuung hinaus und für die Betreuung in Nachmittagsgruppen.*

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.07.2026.

Jade, xx.xx.xxxx

Kaars

Bürgermeister